



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 13.12.2013
C(2013) 9343 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes Kommissionsdokument,
das ausschließlich Informationszwecken
dient.

**Staatliche Beihilfe Nr. SA.36601 (2013/N) – Deutschland
NGA Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

I. ZUSAMMENFASSUNG

- (1) Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Europäische Kommission die in der *„Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Sachsen-Anhalt“* dargelegte Maßnahme *„Aufwendungen zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Sachsen-Anhalt“* (im Folgenden *„Maßnahme“*) geprüft und beschlossen hat, keine Einwände zu erheben, da die darin enthaltene staatliche Beihilfe mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar ist.

II. VERFAHREN

- (2) Deutschland hat die Maßnahme am 26. April 2013 nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission angemeldet. Deutschland beantwortete die Auskunftersuchen der Kommission vom 21.6.2013 und 27.9.2013 mit den am 14.8.2013 und

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Guido WESTERWELLE
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

24.10.2013 registrierten Schreiben. Als Antwort auf E-Mails der Kommission vom 4.12.2013 und 5.12.2013 übermittelte Deutschland am 5.12.2013 und 6.12.2013 zusätzliche Informationen.

III. HINTERGRUND

- (3) Im Einklang mit der Wachstumsstrategie Europa 2020, der Digitalen Agenda für Europa sowie der Breitbandstrategie der Bundesregierung (in deren Rahmen eine flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen mit Download-Geschwindigkeiten von bis zu 50 Mbit/s gefordert wird) plant das Land Sachsen-Anhalt, ein flächendeckendes NGA-Netz mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit/s und wesentlich höheren Upload-Geschwindigkeiten als denen von Netzen der Breitbandgrundversorgung aufzubauen.
- (4) Während derzeit etwa 95 % der Privathaushalte und Unternehmen in Sachsen-Anhalt Zugang zu Netzen der Breitbandgrundversorgung haben (Download-Geschwindigkeiten von mindestens 2 Mbit/s), erreichen nur etwa 10 % der Privathaushalte und Unternehmen Download-Geschwindigkeiten von 50 Mbit/s oder mehr.

IV. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

- (5) Diese Maßnahme ähnelt der deutschen Beihilfemaßnahme zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Bayern (im Folgenden „NGA Bayern“), die am 20. November 2012 von der Kommission genehmigt wurde¹. Ihre wichtigsten Merkmale sind:
- (6) **Zielsetzung:** Die Maßnahme dient der Förderung des Aufbaus von NGA-Netzen mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit/s und wesentlich höheren Upload-Geschwindigkeiten als denen von Netzen der Breitbandgrundversorgung in Gewerbe- und Kumulationsgebieten² in Sachsen-Anhalt und soll somit den breiten Zugang zu NGA-Dienste ermöglichen. Damit sollen die in Gewerbe- und Kumulationsgebieten angesiedelten Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die Attraktivität dieser Gebiete als Wirtschaftsstandorte gesteigert sowie soziale und regionale Disparitäten abgebaut werden. Somit trägt die Maßnahme zur Verwirklichung von Zielen von gemeinsamem Interesse bei.
- (7) **Dauer:** Die Maßnahme soll am 1.1.2014 in Kraft treten und bis zum 31.12.2017 gelten.
- (8) **Rechtsgrundlage:** Die angemeldete Maßnahme stützt sich auf die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Sachsen-Anhalt.
- (9) **Mittelausstattung und Finanzierungsinstrumente:** Die geschätzte Mittelausstattung der Maßnahme beläuft sich insgesamt auf (höchstens) 125 Mio. EUR

¹ Beihilfesache SA.35000, NGA Bayern, Kommissionsbeschluss vom 20.11.2012, siehe http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3 SA 35000.

² Kumulationsgebiete sind Gebiete, in denen im Prinzip mindestens fünf Unternehmen oder Unternehmer (im Folgenden „Unternehmer“) angesiedelt sind.

(31 250 000 EUR pro Jahr). Davon sollen etwa 25 Mio. EUR aus den Haushalten der Gemeinden und etwa 100 Mio. EUR vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bereitgestellt werden.

- (10) **Höhe der Beihilfe und Beihilfeintensität:** Im Rahmen der Maßnahme können Gemeinden bzw. Zusammenschlüsse von Gemeinden oder Gemeindeverbände³ (im Folgenden „Gemeinden“) Zuschüsse gewähren, mit denen höchstens 80 % der „Wirtschaftlichkeitslücke“⁴ eines (ausgewählten) Netzbetreibers für den Ausbau und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur geschlossen werden sollen. Die maximale Förderung je Vorhaben beträgt 10 Mio. EUR.
- (11) **Zielgebiete:** In Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Sachsen-Anhalt, in denen noch kein Netzbetreiber ein flächendeckendes NGA-Netz aufgebaut hat und in einem Zeitraum von drei Jahren auch nicht anbieten wird, kann eine Förderung gewährt werden, wenn die vorhandenen Breitbanddienste nicht zur Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs ausreichen. Ein NGA-Netz wird als „flächendeckend“ definiert, wenn es mindestens 99 % der Anschlüsse im betreffenden Gebiet mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s abdeckt. Falls ein NGA-Netz mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s nicht 99 % der Anschlüsse im betreffenden Gebiet abdeckt, kann eine Förderung im Rahmen der Maßnahme nur für diejenigen Teile des Gebietes bzw. Anschlüsse im Gebiet gewährt werden, die derzeit oder in den nächsten drei Jahren nicht mit einer Download-Geschwindigkeit von 25 Mbit/s versorgt werden⁵ („Lückenschluss“). Wenn Nutzer im Rahmen der Maßnahme als Nebeneffekt vom Ausbau eines Breitbandnetzes profitieren, sollten ihnen Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s Download-Geschwindigkeit sowie wesentlich höhere Upload-Geschwindigkeiten als die von Netzen der Breitbandgrundversorgung zur Verfügung stehen. Folglich werden nur sogenannte „weiße NGA-Flecken“ im Sinne der Randnummer 75 der Breitbandleitlinien⁶ förderfähig sein und dies nur in Gebieten, in denen – ohne staatliche Unterstützung – keine angemessenen Hochgeschwindigkeitsinternetdienste zu kommerziellen Bedingungen zur Verfügung stehen würden (siehe Erwägungsgründe (12) bis (15)). „Graue/schwarze NGA-Flecken“ sind nicht förderfähig.
- (12) **Erstellung einer Breitbandkarte und Analyse der Breitbandabdeckung sowie öffentliche Konsultation:** Die Gemeinde muss zunächst die aktuelle Versorgung mit

³ Original: „kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise“ oder „Zweckverbände“.

⁴ Die „Wirtschaftlichkeitslücke“ errechnet sich, indem von den laufenden Betriebskosten, einschließlich der Investitionskosten, die voraussichtlichen Betriebseinnahmen abgezogen werden. Als Betrachtungszeitraum gilt hierbei ein Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme. Der Netzbetreiber, der die Zuwendung beantragt, muss der Gemeinde detaillierte Berechnungen vorlegen, wenn er sich an dem Auswahlverfahren beteiligt (siehe Erwägungsgrund (19)).

⁵ „Aufgreifschwelle“: Wenn z. B. 97 % der Anschlüsse in einem Gebiet durch ein NGA-Netz mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit/s abgedeckt werden, können lediglich die nicht durch diese Download-Geschwindigkeit abgedeckten 3 % des Gebiets im Rahmen der Regelung gefördert werden (und dies nur insoweit, als diese 3 % nicht bereits mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 25 Mbit/s abgedeckt werden).

⁶ Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1).

Breitbanddiensten ermitteln. Hierzu können der Bundesbreitbandatlas und der Breitbandatlas Sachsen-Anhalt⁷ genutzt werden. Ferner muss die Gemeinde den tatsächlichen sowie den prognostizierten Bedarf an Breitbanddiensten mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit/s und wesentlich höheren Upload-Geschwindigkeiten als denen von Netzen der Breitbandgrundversorgung nachvollziehbar darstellen (im Folgenden „Bedarfsanalyse“). Hierzu sind die Unternehmen im Zielgebiet individuell und über das zentrale Onlineportal www.breitband.sachsen-anhalt.de⁸ (im Folgenden „zentrales Onlineportal“) zu befragen. Diese haben ihre aktuell verfügbare Download- und Upload-Geschwindigkeit⁹ sowie ihren tatsächlichen Bedarf an Download- und Upload-Geschwindigkeit glaubhaft anzugeben. Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse sind mit einer Zusammenfassung in einer Karte zu dokumentieren und unverzüglich auf dem zentralen Onlineportal zu veröffentlichen. Darüber hinaus muss der anhand der Bedarfsanalyse prognostizierte Bedarf der zuständigen Bewilligungsstelle¹⁰ übermittelt werden, bevor die Beihilfe genehmigt werden kann (siehe Erwägungsgrund (29)).

- (13) Des Weiteren müssen die interessierten Netzbetreiber aufgefordert werden, ihre Infrastruktur, soweit diese im Rahmen der Maßnahme verwendet werden könnte und zum Zeitpunkt der Konsultation nicht vollständig im Bundesbreitbandatlas oder im Breitbandatlas des Landes Sachsen-Anhalt beschrieben ist, vollständig beschreiben. Ferner müssen sie aufgefordert werden, alle Informationen zu den Voraussetzungen des Zugangs zu dieser Infrastruktur für Dritte umfassend mitzuteilen, so dass diese die betreffenden Informationen bei der Erstellung ihres Angebots für das Ausschreibungsverfahren berücksichtigen können (siehe auch Erwägungsgrund (22)).
- (14) Darüber hinaus muss die Gemeinde ebenfalls in einer öffentlichen Konsultation über das zentrale Onlineportal ermitteln, ob im betreffenden Gebiet in den nächsten drei Jahren kein privater Investor in den Aufbau eines NGA-Netzes oder eines Netzes mit Download-Geschwindigkeit von mindestens 25 Mbit/s investieren wird. Dazu sind die Netzbetreiber aufzufordern, verbindlich zu erklären, dass sie innerhalb der nächsten drei Jahre planen, in dem zu versorgenden Gebiet ein den Bedarf deckendes NGA-Netz oder ein Netz mit Download-Geschwindigkeit von mindestens 25 Mbit/s aufzubauen. Diese verbindliche Erklärung sollte durch eine detaillierte Netz-, Finanz- und Zeitplanung belegt werden. Die Netzbetreiber haben eine Frist von einem Monat für die Abgabe der Erklärung.

⁷ Nach Angaben Deutschlands wird dieser Atlas regelmäßig aktualisiert. Überdies sind auf der Website www.initiativenetzqualitaet.de, eine Initiative der Bundesnetzagentur, Informationen zu den tatsächlichen Download- und Upload-Geschwindigkeiten zu finden.

⁸ Über die Website www.breitbandbuero.de der Bundesregierung ist das zentrale Onlineportal mit den Breitbandportalen der einzelnen Bundesländer sowie mit dem Breitbandportal des Bundes (www.zukunft-breitband.de) und dem Ausschreibungsportal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) verlinkt.

⁹ Sie sollten sowohl Angaben zur nominalen als auch zur realen Download-Geschwindigkeit machen. Den Nutzern sollte erklärt werden, wie diese Download-Geschwindigkeiten gemessen werden können. Zu diesem Zweck könnte beispielsweise auf einschlägige Websites (z. B. <http://www.initiativenetzqualitaet.de/startseite>) verwiesen werden.

¹⁰ Bewilligungsstellen sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten in Sachsen-Anhalt.

- (15) Eine Förderung im Rahmen der Maßnahme ist nur dann möglich, wenn nachgewiesen ist, dass die über die bestehenden oder die für die kommenden drei Jahre geplanten Netze anzubietenden Breitbanddienste für die Deckung des Bedarfs der Bürger und Unternehmen im betreffenden Gebiet nicht ausreichen und in den kommenden drei Jahren keine Netze, die Breitbanddienste mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 25 Mbit/s bieten können, zur Verfügung stehen werden¹¹.
- (16) **Offenes Ausschreibungsverfahren und Auflagen für den Netzbetreiber:** Der Netzbetreiber wird im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens im Einklang mit den europäischen und deutschen Vergabevorschriften ausgewählt. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens muss auf dem zentralen Onlineportal, dem bundesweiten Portal www.breitbandausschreibungen.de, im einschlägigen Landesportal (www.evergabe.sachsen-anhalt.de) sowie auf der Website der Gemeinde veröffentlicht werden. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Bedarfsanalyse und der Markterkundung aktuell sind, hat die Bekanntmachung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Ergebnisse der Markterkundung zu erfolgen.
- (17) Die Leistungsbeschreibung inklusive der erforderlichen Download- und Upload-Geschwindigkeiten erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs (siehe Erwägungsgründe (12) bis (15)) und muss anbieter- und technologieneutral abgefasst sein. Sie muss die Auswahlkriterien enthalten und ihre Gewichtung erläutern. Ferner muss die Leistungsbeschreibung auf den Abschluss eines Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Betreiber ausgerichtet sein, in dem sichergestellt wird, dass die mit der Maßnahme verfolgten Ziele, die Vorgaben der Förderrichtlinie sowie die von der Bewilligungsstelle festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Vertrag muss vor seinem Abschluss der Bundesnetzagentur zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Stellungnahme ist für die Gemeinde verbindlich. Der Vertrag muss zumindest folgende Verpflichtungen für den Netzbetreiber enthalten:
- i) Verpflichtung zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines Netzbetriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sowie Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen für mindestens denselben Zeitraum (siehe Erwägungsgrund (23)). Im Vertrag ist detailliert zu beschreiben, wie dies gewährleistet wird.
 - ii) Verpflichtung, berechtigten Dritten auf Nachfrage umfassend und diskriminierungsfrei über seine im Rahmen dieser Richtlinie errichtete Infrastruktur (u. a. Leerrohre, Glasfaserleitungen und Straßenverteilerkästen) zu informieren und Zugang so früh wie möglich einzuräumen (spätestens 6 Monate vor Markteinführung).

¹¹ Wenn Breitbanddienste mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 25 Mbit/s in einem Gebiet zwar verfügbar oder geplant sind, aber nicht flächendeckend angeboten werden, können im Rahmen dieser Maßnahme nur für die Teile des Gebiets, in denen keine Breitbanddienste mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 25 Mbit/s vorhanden oder in den nächsten drei Jahren geplant sind, Zuwendungen gewährt werden (siehe Erwägungsgrund (11)). Die diesbezügliche Analyse der Gemeinde muss auf dem zentralen Onlineportal veröffentlicht werden.

iii) Verpflichtung zur Orientierung der Vorleistungspreise für den Netzzugang an den durchschnittlichen veröffentlichten Vorleistungspreisen, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. Der Vorleistungspreis für den Netzzugang soll auch die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen berücksichtigen. Die Kostenstrukturen vor Ort sind zu berücksichtigen. Sofern nicht auf regulierte oder veröffentlichte Preise für bestimmte Vorleistungsprodukte als Bezugsgröße zurückgegriffen werden kann, sollten die Preise im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung stehen und nach der Methode festgelegt werden, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt. In Ermangelung eines regulierten Preises und bei Konflikten zwischen dem Netzbetreiber und einem am Netzzugang interessierten Anbieter bezüglich des Vorleistungspreises kann der Preis von der Gemeinde auf Grundlage eines Gutachtens verbindlich vorgegeben werden; der Gutachter ist im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle und in Absprache mit der Bundesnetzagentur zu bestimmen. Auch im Hinblick auf die Vorleistungskonditionen muss sich der Zuwendungsempfänger von der Bundesnetzagentur beraten lassen.

iv) Verpflichtung, den Vorleistungspreis für den Netzzugang, sobald dieser festgelegt ist, der Gemeinde zur Veröffentlichung auf dem zentralen Onlineportal mitzuteilen (siehe auch Erwägungsgrund (27)).

v) Verpflichtung, die geförderte Infrastruktur spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anhand von Plänen und einer beschreibenden Darstellung der realisierten Anschlüsse und der verfügbaren Download- und Upload-Geschwindigkeiten zu dokumentieren und diese Dokumentation unverzüglich der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

vi) Verpflichtung zur (anteiligen) Rückzahlung des Zuschusses für den Fall, dass die Voraussetzungen der Maßnahme aufgrund von Umständen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurden, oder die Rückforderung von der Kommission angeordnet wurde.

- (18) Der Vertrag muss auch festlegen, dass bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder des Betriebs des Netzes die obengenannten vertraglichen Verpflichtungen weiterzugeben sind.
- (19) Die Teilnehmer am Auswahlverfahren müssen ein technisches Angebot (mit einer Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Gewährleistung des tatsächlichen Zugangs auf Vorleistungsebene (siehe Erwägungsgründe (17) Buchstabe i und (23)), Angaben zur Download- und Upload-Geschwindigkeit, zu den Endkundenpreisen und dem erreichten Versorgungsgrad) sowie eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke (siehe auch Fußnote 4) einreichen.
- (20) Es ist derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der die geringste Wirtschaftlichkeitslücke (und damit den geringsten Förderbedarf) ausweist. Es steht der Gemeinde frei, weitere Wertungskriterien festzulegen. In diesem Fall muss sie die Gewichtung der qualitativen Kriterien vorab angeben, wobei der Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke die höchste Gewichtung zukommen muss. Die Auswahlentscheidung ist auf dem zentralen Onlineportal zu veröffentlichen.

- (21) **Beihilfeintensität:** Die Beihilfeintensität der einzelnen Vorhaben hängt vom Ergebnis der örtlichen Auswahlverfahren ab. Der Förderbetrag entspricht nicht den Gesamtkosten des Vorhabens, sondern höchstens 80 % der für jedes Projekt berechneten Wirtschaftlichkeitslücke, die der Gemeinde im Laufe des Auswahlverfahrens von den Bietern übermittelt wird (siehe auch Erwägungsgrund (10)). Sollten sich weniger als drei Bieter am Auswahlverfahren beteiligen, werden externe Rechnungsprüfer damit beauftragt, entweder das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen oder die Wirtschaftlichkeitslücke selber zu schätzen und bei diesbezüglichen Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Bieter zu vermitteln.
- (22) **Nutzung bestehender Infrastruktur:** Die bestehende Infrastruktur des etablierten Betreibers kann auf der Grundlage genau geregelter Zugangsrechte genutzt werden¹². Um sicherzustellen, dass bestehende Infrastrukturen so weit wie möglich genutzt werden, gibt die Gemeinde in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens bekannte und für das Vorhaben nutzbare Infrastrukturen sowie in diesem Zusammenhang vorgesehene Eigenleistungen an. Dazu kann sie auf entsprechende öffentlich zugängliche Informationen verweisen; diese können ggf. durch einschlägige Informationen ergänzt werden, die die Gemeinde im Rahmen der Markterkundung eingeholt hat (siehe Erwägungsgrund (13)). Außerdem werden die Teilnehmer am Auswahlverfahren explizit dazu aufgefordert, bestehende Infrastrukturen so weit wie möglich zu nutzen.
- (23) **Offener Zugang auf Vorleistungsebene:** Der Netzeigentümer muss für das geförderte Netz (einschließlich der für das Vorhaben genutzten bestehenden Infrastruktur) den tatsächlichen Zugang auf Vorleistungsebene für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sicherstellen. Die geförderte NGA-Netzarchitektur muss daher eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die Betreiber nachfragen könnten, bieten (u. a. Zugang zu Leerrohren, unbeschalteten Glasfaserkabeln und Straßenverteilerkästen, Bitstromzugang, entbundelter Zugang zur Glasfaseranschlussleitung, Zugang zu Hauptkabeln im Backbone- und Backhaulbereich sowie das Einrichten von Schaltverteilern bei Hauptkabelanlagen)¹³. Wenn die Bundesnetzagentur den Netzbetreiber nach Ablauf dieser sieben Jahre als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft, können die Zugangsverpflichtungen, falls erforderlich und angemessen, im Einklang mit den geltenden Regulierungsvorschriften verlängert werden. Sofern neue passive Infrastrukturelemente geschaffen werden, ist der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung zu gewährleisten.
- (24) Die Bundesnetzagentur wird um Stellungnahme zu dem Vertrag gebeten, der zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber geschlossen werden soll, und damit auch zu den geplanten Konditionen für den Zugang auf Vorleistungsebene (siehe

¹² Siehe z. B. Kommissionsbeschluss in der Sache N 53/2010 – Deutschland – Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren, Erwägungsgrund 35.

¹³ Vorschläge auf der Grundlage technologischer Lösungen, die keine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben, sind daher auszuschließen. Bei Berücksichtigung einer technologischen Lösung, liegt es in der Verantwortung des Bieters, (auf eigene Kosten) dafür zu sorgen, dass er spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die öffentlich finanzierte Infrastruktur in Betrieb genommen wird, eine tatsächliche und vollständige Entbündelung anbieten kann.

Erwägungsgrund (17)). Wenn es zu Konflikten bezüglich der Zugangskonditionen kommen sollte, sind externe Berater oder die Bundesnetzagentur unverzüglich zur Schlichtung heranzuziehen.

- (25) **Preisbildung:** Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Vorleistungspreise für den Netzzugang an den durchschnittlichen veröffentlichten Vorleistungspreisen zu orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Gebieten für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. Der Vorleistungspreis für den Netzzugang soll auch die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen berücksichtigen. Bei Konflikten legt die Gemeinde den Preis auf der Grundlage des Gutachtens eines in Absprache mit der Bewilligungsstelle bestellten unabhängigen Gutachters verbindlich fest. Vor der Festlegung des Preises anhand des unabhängigen Gutachtens muss die Gemeinde eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur zu dem geplanten Preis einholen, um zu gewährleisten, dass die Preise angemessen bleiben und keine Diskriminierungen zur Folge haben (siehe Erwägungsgrund (17)).
- (26) **Empfänger:** Empfänger der Beihilfe ist der ausgewählte Netzbetreiber. Indirekt begünstigt werden einerseits die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste, die das neue Netz nutzen, um Endkunden (privaten Kunden und Unternehmen) Dienste anzubieten und andererseits die Business-Endkunden.
- (27) **Transparenz, Überwachung und Kontrolle:** Für alle im Rahmen der Maßnahme staatlich geförderten Vorhaben wird durch die Veröffentlichung aller wichtigen Verfahrensschritte auf dem zentralen Onlineportal für höchste Transparenz gesorgt. Ferner werden für alle im Rahmen der Maßnahme geförderten Vorhaben unmittelbar nach der Genehmigung der Beihilfe durch die Bewilligungsstelle folgende Angaben auf dem zentralen Onlineportal veröffentlicht: Identität des Zuwendungsempfängers, Höhe der Beihilfe und Beihilfeintensität, betroffenes Gebiet, genutzte Technologie, Vorleistungsprodukte und Preise dieser Produkte. Diese Informationen, der vollständige Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung sowie ihre Durchführungsbestimmungen werden auf dem zentralen Onlineportal veröffentlicht und bleiben dort mindestens 10 Jahre für die allgemeine Öffentlichkeit ohne Einschränkungen zugänglich.
- (28) Die Gemeinden werden von einem „**Breitband-Kompetenzzentrum**“ unterstützt: Regionale technische Sachverständige beraten die Gemeinden bei ihren Vergabeentscheidungen, den Bauarbeiten und bei der Überprüfung der Funktionalität und Effizienz des neuen Netzes. Sie werden vom Steuerungskreis Breitband Sachsen-Anhalt, der sich aus Vertretern der zuständigen Ministerien zusammensetzt, unterstützt; der Steuerungskreis koordiniert regionale Informationsveranstaltungen mit lokalen Initiativen. Darüber hinaus stimmen sich die Gemeinden bei der Planung, Begleitung und Prüfung der beabsichtigten Investitionsvorhaben mit den vom Land zertifizierten Beratungsunternehmen ab.
- (29) Beihilfen können erst dann gewährt werden, wenn die Gemeinde der zuständigen Bewilligungsstelle Unterlagen vorgelegt hat, aus denen hervorgeht, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören unter anderem eine Erklärung, dass ein Marktversagen vorliegt und dass kein Netzbetreiber bereit ist, ohne öffentliche Förderung zu investieren; eine detaillierte Breitbandkarte und Analyse der

Breitbandabdeckung, einschließlich einer Infrastrukturerhebung für das Fördergebiet; ein Nachweis, dass der Antragsteller mögliche Synergien im Vorfeld der Maßnahme geprüft und gegebenenfalls realisiert hat (z. B. durch Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen kommunaler Baumaßnahmen); eine repräsentative Bedarfsschätzung auf Basis einer Bedarfserhebung bei potentiellen Endkunden; das Ergebnis des Auswahlverfahrens; die Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke und der Entwurf eines Vertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber. Die Bewilligungsstelle kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der Nachweise (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) für die Verwendung der Mittel im Rahmen der Maßnahme.

- (30) Die Bewilligungsstelle und der Landesrechnungshof haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und Auskünfte bei der Gemeinde einzuholen.
- (31) Da die maximale Förderung je Vorhaben 10 Mio. EUR beträgt, ist kein **Rückforderungsmechanismus** vorgesehen. Vor Gewährung der Beihilfe muss die Gemeinde der Bewilligungsstelle aber Angaben zur möglichen Refinanzierung der Investition durch Beiträge potentieller Endkunden übermitteln.
- (32) **Berichterstattung:** Deutschland wird der Kommission alle zwei Jahre über alle im Rahmen der Maßnahme geförderten Vorhaben Bericht erstatten; der entsprechende Bericht muss (für jedes im Rahmen der Maßnahme geförderte Vorhaben) mindestens folgende Angaben enthalten: Angaben zu den ausgewählten Angeboten, Namen der Beihilfeempfänger, Höhe der Beihilfe und Beihilfeintensität, Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzes, ausgewählte Technologie, Vorleistungsprodukte und -preise, Zahl der an einem Zugang Interessierten und der Diensteanbieter auf dem Netz, Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse und Nutzungsgrad.
- (33) **Öffentliche Konsultation und Stellungnahme der Bundesnetzagentur:** Deutschland hat die relevanten Akteure zu dieser Maßnahme konsultiert. Auch die Bundesnetzagentur wurde zu dem Richtlinienentwurf konsultiert und gab per Schreiben vom 15.7.2013 eine positive Stellungnahme zu dem angemeldeten Vorhaben ab. Da es sich bei der Maßnahme um ein Rahmenprogramm handelt, wird in jedem geografischen Gebiet, für das eine öffentliche Förderung im Rahmen der Maßnahme geplant ist, eine Konsultation erfolgen, um den Bedarf und die von den Betreibern für die kommenden drei Jahre geplanten Investitionen zu ermitteln. Die Ergebnisse werden auf dem zentralen Onlineportal veröffentlicht (siehe Erwägungsgründe (12) bis (15)).

V. **BEIHLFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MAßNAHME: VORLIEGEN EINER STAATLICHEN BEIHILFE**

- (34) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV „*sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen*“. Folglich ist eine Fördermaßnahme dann als staatliche Beihilfe einzustufen, wenn die Förderung aus staatlichen Mitteln

gewährt wird, Unternehmen ein selektiver Vorteil verschafft wird und die Förderung geeignet ist, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

- (35) Wie in Erwägungsgrund (9) dargelegt, wird die Maßnahme aus staatlichen Mitteln Deutschlands sowie aus EU-Mitteln finanziert, die den Empfängern unter staatlicher Aufsicht und mit einem gewissen Ermessensspielraum gewährt werden. Folglich liegt eine Finanzierung aus staatlichen Mitteln vor.
- (36) Die Regelung verschafft sowohl den im Auswahlverfahren ausgewählten Netzbetreibern als auch Dritten, die zu dem geförderten Netz Zugang auf Vorleistungsebene erhalten und folglich ihre Dienste zu ansonsten nicht auf dem Markt verfügbaren Bedingungen anbieten können, einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil.
- (37) Die Maßnahme ist geeignet, den Wettbewerb zu verzerren. Auf den Märkten für elektronische Kommunikation herrscht Wettbewerb zwischen Betreibern und Diensteanbietern, die in der Regel Tätigkeiten ausüben, die dem Handel zwischen den Mitgliedstaaten unterliegen. In solchen Situationen kann die staatliche Intervention die bestehenden Marktbedingungen dadurch verändern, dass sie die Marktposition der ausgewählten Netzbetreiber und der Diensteanbieter, die das Netz verwenden, stärkt. Die staatliche Förderung kann auch lokale Unternehmen ermutigen, die über das geförderte Netz angebotenen Dienste anstelle von teureren Marktlösungen in Anspruch zu nehmen. Die Maßnahme wirkt sich insoweit auf den Handel aus, als sie Auswirkungen auf Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste in anderen Mitgliedstaaten hat (oder haben könnte). Daher ist es wahrscheinlich, dass die Förderung den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen wird.
- (38) Die Kommission zieht daher den Schluss, dass die angemeldete Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV ist.

VI. PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT MIT DEM BINNENMARKT

- (39) Die Kommission hat die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV anhand der *Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau*¹⁴ (im Folgenden „Breitbandleitlinien“) geprüft. Dort ist genau erläutert, wie Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in Bezug auf solche Beihilfen auszulegen ist.
- (40) Damit eine Beihilfe als mit den Breitbandleitlinien (und somit mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) vereinbar betrachtet wird, müssen nach Erwägungsgrund 33 ff. der Breitbandleitlinien folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
1. Die Beihilfe muss zur Erreichung von Zielen von gemeinsamem Interesse beitragen.
 2. Das Marktergebnis ist aufgrund von Marktversagen oder wesentlichen Ungleichheiten unzufriedenstellend.

¹⁴ ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1.

3. Die staatliche Beihilfe ist das geeignete politische Instrument.
 4. Die staatliche Beihilfe muss einen Anreizeffekt aufweisen.
 5. Die Beihilfe ist auf das erforderliche Minimum beschränkt.
 6. Negative Auswirkungen müssen begrenzt sein.
 7. Die Beihilfemaßnahme muss transparent sein.
- (41) Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wägt die Kommission den positiven Beitrag der Beihilfemaßnahme zur Erreichung des Ziels von gemeinsamem Interesse gegen die potenziellen negativen Auswirkungen ab.

6.1 Beitrag zur Erreichung von Zielen von gemeinsamem Interesse

- (42) In ihrer Strategie Europa 2020¹⁵ hat die Kommission die Leitinitiative „Eine digitale Agenda für Europa“ definiert, deren Ziel es ist, „einen nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen aus einem digitalen Binnenmarkt auf der Grundlage des schnellen und ultraschnellen Internets und interoperabler Anwendungen zu ziehen, mit Breitbandanschluss für jedermann im Jahr 2013, sehr viel höheren Internet-Geschwindigkeiten 30 Mbps (oder mehr) bis 2020 und einen Internetanschluss von über 100 Mbps für 50 % oder mehr aller europäischen Haushalte.“ Mit Blick auf dieses Ziel bemüht sich die Kommission „auf EU-Ebene“ um eine „erleichterte Verwendung der Strukturfonds der EU für diese Agenda“. „Die Mitgliedstaaten wiederum sind aufgefordert“, [...] „operative Strategien für die Einführung des Hochgeschwindigkeitsinternets zu entwickeln und eine öffentliche Finanzierung bzw. strukturelle Fonds für Gebiete bereitzustellen, die nicht ganz durch private Investitionen abgedeckt sind“. In der Digitalen Agenda (Schlüsselaktion 8) werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, „öffentliche Mittel im Einklang mit den EU-Vorschriften für Wettbewerb und staatliche Beihilfen einzusetzen“, um die angestrebten Fortschritte in der Breitbandversorgung (Abdeckung, Geschwindigkeit, Nutzungsgrad) zu erzielen.
- (43) Gezieltes staatliches Handeln im Bereich der Breitbandversorgung trägt dazu bei, die „*digitale Kluft*“ innerhalb eines Landes zu überbrücken, wenn dort in bestimmten Gegenden bzw. Regionen erschwingliche Breitbanddienste zu Wettbewerbsbedingungen angeboten werden, in anderen hingegen nicht. Ein Zweck der Maßnahme besteht somit darin, regionale und soziale Disparitäten abzubauen (siehe Randnummer 6).
- (44) Da die Maßnahme die Entwicklung von NGA-Netzen mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit/s und wesentlich höheren Upload-Geschwindigkeiten als denen von Netzen der Breitbandgrundversorgung in „weißen NGA-Flecken“ fördert (siehe Erwägungsgrund (6)), wird sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Digitalen Agenda und somit zur Verwirklichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse leisten.

¹⁵ EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (KOM(2010) 2020 vom 3.3.2010, S. 12).

6.2 Unzufriedenstellendes Marktergebnis aufgrund von Marktversagen oder wesentlichen Ungleichheiten

- (45) Da Telekommunikationsunternehmen nicht bereit sind, in NGA-Netze in dünn besiedelten Gebieten oder benachteiligten städtischen Gebieten zu investieren, verfügen bislang nur etwa 10 % der Privathaushalte und Unternehmen in Sachsen-Anhalt über Anschlüsse mit Download-Geschwindigkeiten von 50 Mbit/s (siehe Erwägungsgrund (4)).
- (46) Wie unter den Randnummern (11) bis (15) beschrieben, ist die Maßnahme nur auf sogenannte „weiße NGA-Flecken“ ausgerichtet, in denen derzeit keine Hochgeschwindigkeitsbreitbanddienste zur Verfügung stehen und in denen nach einer umfassenden Markterkundung in naher Zukunft auch keine entsprechenden Infrastrukturen von privaten Investoren errichtet werden.

6.3 Eignung des Instruments der staatlichen Beihilfe

- (47) Im vorliegenden Fall ermöglichen andere Instrumente (z. B. nachfrageseitige Maßnahmen wie Zuschüsse oder steuerliche Vergünstigungen für Endkunden) nicht die Lösung der Probleme, die sich aus der unzureichenden Hochgeschwindigkeitsbreitbandversorgung (Fehlen von Infrastrukturen) in den Zielgebieten ergeben, und bringen auch keinen so großen wirtschaftlichen Nutzen wie ein flächendeckendes Breitbandnetz der nächsten Generation, welches die Zielgebiete flächendeckend versorgen könnte. Für die deutschen Behörden gibt es keine Alternative zur Gewährung staatlicher Beihilfen für den Aufbau von NGA-Breitbandnetzen in den Zielgebieten in Sachsen-Anhalt.
- (48) Die Maßnahme ist im Einklang mit Randnummern 40 und folgenden der Breitbandleitlinien als (regionale) Beihilferegelung konzipiert – und gewährleistet, dass die lokalen Maßnahmen kohärent sind und auf regionaler Ebene koordiniert werden; ferner steht sie im Einklang mit der zuvor genehmigten Beihilferegelung zur Förderung des Aufbaus von NGA-Netzen in Bayern¹⁶. Außerdem ist ein hoher Grad an Transparenz gewährleistet (siehe Erwägungsgrund (27)). Die Bundesnetzagentur war an der Ausgestaltung der Maßnahme beteiligt (siehe Erwägungsgrund (33)), wird im Rahmen der Festlegung der Vorleistungspreise und -konditionen konsultiert und kann zur Schlichtung von Konflikten zwischen am Netzzugang Interessierten und dem geförderten Netzbetreiber herangezogen werden (siehe Erwägungsgründe (17) und (24)).
- (49) Die Kommission erkennt ferner an, dass es ohne weitere staatliche Maßnahmen nicht möglich scheint, die Entstehung einer „digitalen Kluft“ zwischen Gegenden, in denen Hochgeschwindigkeitsbreitbandanschlüsse vorhanden sind, und dünn besiedelten oder benachteiligten Gebieten, die über keine derartigen Anschlüsse verfügen, zu verhindern. Daher sind staatliche Beihilfen im vorliegenden Fall ein geeignetes Instrument, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

¹⁶ Siehe Fußnote 1.

6.4 Vorliegen eines Anreizeffekts

- (50) Nach Randnummer 45 der Breitbandleitlinien ist hinsichtlich des Anreizeffekts der Maßnahme zu prüfen, ob die Investition in das Breitbandnetz innerhalb des gleichen Zeitraums nicht auch ohne staatliche Beihilfe getätigt worden wäre. Die Regelung stellt sicher, dass Beihilfen nur dann gewährt werden können, wenn nachgewiesen wurde, dass in den Zielgebieten ohne eine öffentliche Finanzierung keine vergleichbare Investition in den kommenden drei Jahren getätigt werden würde (siehe Erwägungsgründe (12) bis (15)). Folglich würde die Investition ohne die Beihilfe nicht innerhalb des gleichen Zeitraums getätigt werden; somit bewirkt die Beihilfe eine Änderung der Investitionsentscheidungen des Betreibers und hat daher einen Anreizeffekt.

6.5 Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum

- (51) Deutschland hat die Maßnahme so ausgestaltet, dass die Beihilfe und etwaige durch die Maßnahme bedingte Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum beschränkt werden. Vor diesem Hintergrund erachtet die Kommission folgende Aspekte der Maßnahme als positiv (Randnummer 78 der Breitbandleitlinien):
- a) *Detaillierte Breitbandkarte und Analyse der Breitbandabdeckung sowie öffentliche Konsultation:* Wie in den Erwägungsgründen (12) bis (15) dargelegt, müssen die Gemeinden nachweisen, dass sie die vorhandenen Breitbandinfrastrukturen (sowie die Investitionspläne für die kommenden drei Jahre) sorgfältig geprüft haben, um zu ermitteln, in welchen Gebieten eine öffentliche Förderung erforderlich ist. Diese Analyse und ihre Ergebnisse müssen sich auf eine öffentliche Konsultation, an der alle betroffenen Parteien teilnehmen, stützen und auf einem zentralen Onlineportal veröffentlicht werden, so dass ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet ist. Daher wird sichergestellt, dass die öffentlichen Mittel nur in (weißen NGA-)Flecken eingesetzt werden, in denen dies erforderlich ist, weil es dort kein Interesse an einem Aufbau von NGA-Netzen zu kommerziellen Bedingungen gibt. Die Möglichkeit der Verdrängung privater Investitionen und von Verzerrungen des Wettbewerbs mit bestehenden Betreibern wird dadurch auf ein Minimum beschränkt.
 - b) *Wettbewerbliches Auswahlverfahren:* Wie in den Erwägungsgründen (16) bis (20) beschrieben, wird der Netzbetreiber im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens im Einklang mit den deutschen und europäischen Vergabevorschriften ausgewählt. Außerdem werden alle Bekanntmachungen von Auswahlverfahren im Rahmen der Maßnahme auf einem zentralen, regionalen und lokalen Onlineportal veröffentlicht, so dass sich alle potenziellen Bieter problemlos über alle laufenden Auswahlverfahren informieren können.
 - c) *Wirtschaftlich günstigstes Angebot:* Auf der Grundlage einer vorab festgelegten und veröffentlichten Leistungsbeschreibung wird grundsätzlich der Netzbetreiber ausgewählt, der die niedrigste Beihilfe beantragt (siehe Erwägungsgrund (20)).
 - d) *Technologieneutralität:* Die Ausschreibungsunterlagen müssen anbieter- und technologieneutral abgefasst sein und es den kommerziellen Betreibern

überlassen, die technologischen Lösungen vorzuschlagen, die sie für am besten geeignet halten (siehe Erwägungsgrund (17)). Auf der Grundlage objektiver Auswahlkriterien kann die Gemeinde dann die am besten geeignete Technologie/Kombination von Technologien auswählen.

- e) *Nutzung bestehender Infrastruktur:* Wie in den Erwägungsgründen (13) und (22) dargelegt, ermutigt die Gemeinde Bieter, bestehende Infrastrukturen (einschließlich die anderer Bieter) zu nutzen; zu diesem Zweck gibt sie in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens bekannte und für das Vorhaben nutzbare Infrastrukturen sowie vorgesehene Eigenleistungen an. Auf diese Weise soll ein unnötiger paralleler Mittelaufwand vermieden und die Wirtschaftlichkeitslücke (und somit die Beihilfe) so gering wie möglich gehalten werden.
- f) *Offener Zugang auf Vorleistungsebene:* Im Einklang mit Randnummer 78 Buchstabe g und Randnummer 80 Buchstabe a der Breitbandleitlinien muss der ausgewählte Betreiber für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren die tatsächliche und vollständige Entbündelung sowie den uneingeschränkten offenen Zugang zu dem geförderten Netz (u. a. Zugang zu Leerrohren, unbeschalteten Glasfaserkabeln und Straßenverteilerkästen sowie Bitstromzugang und entbündelter Zugang zur Glasfaseranschlussleitung) zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährleisten. Der Zugang ist so früh wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate vor Markteinführung zu gewähren (siehe Erwägungsgründe (17) sowie (23) bis (24)). Wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der in Rede stehenden Infrastruktur nach Ablauf dieser sieben Jahre als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft, können die Zugangsverpflichtungen verlängert werden. Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z. B. Leerrohre oder Masten) geschaffen werden, ist der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung zu gewährleisten. Schließlich schlichten externe Berater oder die Bundesnetzagentur jegliche Konflikte bezüglich der Zugangskonditionen (siehe Erwägungsgrund (24)).
- g) *Vorleistungspreise:* Die Vorleistungspreise für den Netzzugang müssen auf den durchschnittlichen Vorleistungspreisen beruhen, die in anderen wettbewerbsintensiveren Gebieten des Landes für gleiche oder vergleichbare Zugangsdienste verlangt werden, oder den von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsdienste festgelegten Preisen (Benchmarking). Der Vorleistungspreis für den Netzzugang soll auch die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen berücksichtigen. Sofern nicht auf veröffentlichte oder regulierte Preise zurückgegriffen werden kann, sollten die Preise im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung stehen und nach der Methode festgelegt werden, die der sektorale Rechtsrahmen vorgibt. Bei Konflikten zwischen dem Netzbetreiber und am Netzzugang Interessierten und in Ermangelung eines regulierten Preises legt die Gemeinde den Preis auf der Grundlage des Gutachtens eines in Absprache mit der Bewilligungsstelle bestellten unabhängigen Gutachters fest. Zudem muss die Bundesnetzagentur um Stellungnahme gebeten werden, damit sichergestellt ist, dass diese Preise angemessen sind und keine Diskriminierungen zur Folge haben (siehe Erwägungsgründe (17) und (24) bis (25)).

- h) *Überwachung und Rückforderungsmechanismus:* Alle wichtigen Verfahrensschritte des Vorhabens werden dokumentiert und auf einem zentralen Onlineportal veröffentlicht. Außerdem können Beihilfen im Rahmen der Maßnahme erst gewährt werden, nachdem die Gemeinde der Bewilligungsstelle Unterlagen vorgelegt hat, aus denen hervorgeht, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Bewilligungsstelle und der Landesrechnungshof haben das Recht, die Erfüllung aller Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung zu prüfen. Zudem wird die Bundesnetzagentur weiterhin für eine Vorabregulierung sorgen oder die Wettbewerbsbedingungen im gesamten Breitbandmarkt sehr aufmerksam verfolgen und bei Bedarf Abhilfemaßnahmen auferlegen. Dies gilt nicht nur bei Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, denn nach dem Telekommunikationsgesetz kann die Bundesnetzagentur auch bei Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht eingreifen. Da die maximale Förderung je Vorhaben 10 Mio. EUR beträgt, ist kein Rückforderungsmechanismus vorgesehen (siehe Erwägungsgründe (27) bis (31) und Randnummer 78 Buchstabe i der Breitbandleitlinien.
- i) *Transparenz:* Im Einklang mit Randnummer 78 Buchstabe j der Breitbandleitlinien werden alle einschlägigen Informationen zu jeder bewilligten Beihilfe auf dem zentralen Onlineportal veröffentlicht und bleiben dort mindestens zehn Jahre lang zugänglich. Auch der Beihilfempfänger ist verpflichtet, berechtigten Dritten umfassend und diskriminierungsfrei über seine im Rahmen dieser Maßnahme errichtete Infrastruktur zu informieren (siehe Erwägungsgründe (17) und (27)).

6.6 Begrenzte negative Auswirkungen

- (52) Angesichts der Ausgestaltung der Maßnahme und da die Maßnahme die Voraussetzungen der Randnummer 78 der Breitbandleitlinien erfüllt (siehe Erwägungsgrund (51)), ist es unwahrscheinlich, dass sie einen Verdrängungseffekt auf private Investitionen haben wird.
- (53) Insbesondere beschränkt sich die Beihilfe auf weiße NGA-Flecken, in denen kein Marktteilnehmer bereit ist, in den nächsten drei Jahren ohne Beihilfe in NGA-Infrastruktur zu investieren. Bei bestehenden Breitbandnetzen stellt die in der Maßnahme vorgesehene „Aufgreifschwelle“ (siehe Erwägungsgrund (11) und Fußnote 5) folgende Auswirkungen der staatlichen Förderung sicher: i) Der ausgewählte Bieter tätigt erhebliche neue Investitionen in die bestehenden Breitbandnetze, und ii) die geförderte Infrastruktur bietet beträchtliche Vorteile in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Kapazitäten der Breitbanddienste. Die „Aufgreifschwelle“ gewährleistet zudem, dass die staatliche Förderung vergleichbare private Investitionen nicht verdrängt, denn das geförderte Netz muss weit mehr in Bezug auf die Qualität und Verfügbarkeit der Breitbanddienste (höhere Geschwindigkeit, zuverlässige Download- und Upload-Geschwindigkeiten) bieten als die bestehenden Betreiber dies in naher Zukunft, d. h. den drei kommenden Jahren, tun können (siehe Erwägungsgründe (11) (16) bis (15)).
- (54) Ferner wird der Netzbetreiber im Wege eines offenen Auswahlverfahrens ausgewählt, es wird ein uneingeschränkter offener Zugang zu dem geförderten Netz gewährt, und verschiedene Mechanismen verhindern einen übermäßig hohen Preis

für den Zugang auf Vorleistungsebene (siehe Erwägungsgründe (16) bis (20) und (25)).

- (55) Im Einklang mit Randnummer 80 Buchstabe b der Breitbandleitlinien gewährleisten das Auswahlverfahren, die Zugangs- und Preiskonditionen sowie der hohe Grad an Transparenz, Überwachung und Kontrolle (siehe Erwägungsgründe (13), (16) bis (20), (23) bis (25) und (27) bis (30)), dass die geförderte Infrastruktur konkurrierenden Betreibern die Bereitstellung wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Dienste für die Endkunden ermöglicht. Auch die Verpflichtung, unverzüglich externe Berater oder die Bundesnetzagentur zur Schlichtung heranzuziehen, wenn es zu Konflikten bezüglich der Zugangskonditionen kommt (siehe Erwägungsgrund (24)), dürfte dazu beitragen, jede Art von Interessenkonflikt zu lösen und unzulässige Diskriminierungen zu vermeiden. Darüber hinaus sollten andere verborgene indirekte Vorteile soweit wie möglich über die gesamte Laufzeit des Vorhabens durch die hohen Transparenzanforderungen begrenzt werden (siehe Erwägungsgrund (57)).
- (56) Aus diesen Gründen dürften die etwaigen negativen Auswirkungen der Beihilfe nur begrenzt sein.

6.7 Transparenz

- (57) Wie in den Erwägungsgründen (27) bis (32) und (51) Buchstabe i dargelegt, wird im Rahmen der Maßnahme ein einfacher Zugang der Öffentlichkeit und der Kommission zu allen einschlägigen Dokumenten und sachdienlichen Informationen über die im Rahmen der Regelung gewährten Beihilfen gewährleistet.

6.8 Abwägungsprüfung: Die positiven Auswirkungen der Beihilfemaßnahme überwiegen aller Voraussicht nach ihre negativen Auswirkungen

- (58) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass durch die angemeldete Maßnahme ein geografischer und wirtschaftlicher Nachteil ausgeglichen wird und sie objektiv gerechtfertigt ist, um dem fehlenden Angebot an hochleistungsfähigen Breitbanddiensten in den Zielgebieten abzuhelpfen.
- (59) In Anbetracht der Merkmale des Vorhabens und der vorgesehenen Schutzmechanismen werden die Auswirkungen auf den Wettbewerb insgesamt als positiv erachtet.
- (60) Die Erweiterung der Netzkapazitäten dürfte den Marktzugang von Anbietern sowie ein breiter gefächertes Angebot fördern. Der Zugang konkurrierender Anbieter wird durch die Auflage eines offenen Zugangs zum geförderten Netz zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sichergestellt. Dieses hat eine positive Auswirkung auf den Wettbewerb, da auf diese Weise mehreren Netzbetreibern die Möglichkeit zur Nutzung der geförderten Infrastruktur geboten wird, so dass sie miteinander in Wettbewerb treten können. Das Risiko der Verdrängung privater Investitionen und die negativen Auswirkungen der Maßnahme dürften nur gering sein (siehe Randnummern 52 bis 56). In Bezug auf den Handel ist festzustellen, dass keine wesentlichen negativen Spill-over-Effekte auf andere Mitgliedstaaten zu erwarten sind. Folglich ist die

Maßnahme so ausgestaltet, dass die Handels- und Wettbewerbsbedingungen nicht in einem Maß beeinträchtigt werden, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft; die Maßnahme steht daher mit den Zielen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV im Einklang.

6.9 Schlussfolgerung

- (61) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die von Deutschland angemeldete Maßnahme die Vereinbarkeitskriterien der Breitbandleitlinien erfüllt und deshalb mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar ist.

VII. BESCHLUSS

- (62) Die Kommission stellt daher fest, dass die Beihilfemaßnahme „*Aufwendungen zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Sachsen-Anhalt*“ nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar ist.
- (63) Die Kommission erinnert Deutschland daran, dass ihr alle zwei Jahre Berichte über die Anwendung der Beihilfemaßnahme vorzulegen sind und sie nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV von jeder geplanten Umgestaltung dieser Beihilfemaßnahme zu unterrichten ist.
- (64) Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.
- (65) Bitte richten Sie Ihren Antrag per verschlüsselter E-Mail an stateaidgreffe@ec.europa.eu oder per Einschreiben oder Fax an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Fax +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA
Vizepräsident